



<p>«Titel» «Vorname» «Nachname» z.H. «zH» «Straße» «ON» «Postleitzahl» «Ort» «Land»</p> <p>«EMailAdresse»</p>	<p>Organisationseinheit: BMG - II/B/13 (Lebensmittelrecht, -sicherheit und -qualität) Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at Telefon: +43 (1) 71100-4876 Fax: Geschäftszahl: BMG-75000/0015-II/B/13/2013</p> <p>Datum: 27.03.2013</p> <p>Ihr Zeichen: LE.4.3.1/0009-I/2/2013</p>
---	--

Agrarrechtsänderungsgesetz 2013, Begutachtung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6.3.2013, versendet per E-Mail am 21.3.2013, teilt das Bundesministerium für Gesundheit wie folgt mit:

Einleitend zum grundsätzlichen Verständnis der Rolle „Bundesamt für Ernährungssicherheit“ und „AGES“:

Die Gründung der AGES erfolgte im Jahr 2002 auf Basis der damals neuen europaweiten Strategie zum Umgang mit Risiken im Bereich der Lebensmittelkette. Diese Strategie wurde anlässlich der BSE- und Dioxinfälle mit Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit umgesetzt. Das Lebensmittelrecht stützt sich gemäß Art. 6 auf Risikoanalysen. Dabei werden die Risikobewertung - ein wissenschaftsbasierter Vorgang - und das Risikomanagement - behördliche Entscheidungen - sowie die Risikokommunikation klar unterschieden und als miteinander verbundene Einzelschritte verstanden. Um diese Trennung auch in den europäischen Institutionen zu verwirklichen, wurde die Europäische Lebensmittelbehörde (EFSA) gegründet, die unabhängig von der Europäischen Kommission (als Risikomanager) wissenschaftlich fundierte Risikobewertungen durchführt. Diesem Grundsatz folgend wäre daher auch in der AGES eine klare organisatorische Trennung zwischen Risikobewertung und Risikomanagement, also zwischen AGES (§ 8 GESG) und BAES (§ 6 GESG) umzusetzen.

Zum Entwurf wird Folgendes bemerkt:

Gesetzestitel und Inhaltsangabe stimmen nicht überein, der Titel ist unzutreffend.

Zu Ziffer 1:

Zu Ziffer 1 wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Wasser und Umweltwirtschaft mit dieser Formulierung sicherstellen möchte, dass ihm die „volle Gerenz“ hinsichtlich Auswahl des Leiters des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zukommt.

Hierzu ist festzuhalten, dass der Leiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) bis dato im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit mit Ernennungsbescheid zu betrauen ist. Das Einvernehmen muss in Hinblick auf die Bedeutung der Themen für die Lebensmittelkette aufrecht bleiben.

Nicht mehr ein Mitglied der Geschäftsführung der AGES mit der Leitung des BAES zu betrauen, ist in Hinblick auf die in der Einleitung dargestellten Grundsätze zwar zu begrüßen, allerdings ist durch die intendierte Änderung der Übertragung der BAES-Leitung von der Geschäftsführung der AGES auf den Geschäftsfeldleiter „Ernährungssicherung“ sogar noch mehr geeignet, die klare organisatorische Trennung zwischen Risikobewertung und Risikomanagement, also zwischen AGES und BAES umzusetzen. Hier wäre es in Folge jedenfalls erforderlich, durch organisatorische Maßnahmen bestimmte Aufgaben, die die AGES derzeit im Geschäftsfeld „Ernährungssicherung“ wahrnimmt, auf andere Geschäftsfelder zu übertragen.

Zu Ziffer 2:

Die AGES wurde gegründet, um das Management der Bundesministerien bzw. der Bundesämter fachlich und unabhängig mit Expertisen zu unterstützen (Aufgaben gemäß § 8 GESG). Eine fachliche Lenkung durch das BMLFUW steht dazu im Widerspruch. Weiters wird es als kritisch angesehen, mittels Fachbeirat zu „steuern, koordinieren und planen“. Diese Aufgabenstellung des Fachbeirates ist geeignet, Missverständnisse in Bezug auf die Rollen „Geschäftsführung“, „Leiter des Bundesamtes“ und „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ zu erzeugen. Die Einrichtung eines Fachbeirates für diese Aufgaben steht dieser Intention diametral gegenüber und ist daher abzulehnen.

Anstelle der in Ziffer 1 und Ziffer 2 dargestellten Änderungen wird vorgeschlagen, in Anlehnung an § 6a Absatz 4 GESG, das Bundesamt für Ernährungssicherung als Kollegialorgan einzurichten, in dem eine Vertreterin oder ein Vertreter des BMLFUW den Vorsitz führt. Damit wäre die für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für

Ernährungssicherung erforderliche Lenkung der Vollziehungsaufgaben durch das für die Materiengesetze zuständige BMLFUW sichergestellt.

Zu Ziffer 6:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass mit dieser Textänderung bei zukünftigen Änderungen der Basiszuwendung sichergestellt werden soll, dass der Anteil der beteiligten Ressorts nach einem objektiven Schlüssel zu erheben ist.

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen der gemeinsamen (BMG und BMLFUW) Lenkung der AGES wird der objektive Schlüssel zur anteiligen Verwendung der Basiszuwendung durch das wirkungsorientierte Unternehmenskonzept und das jährliche Arbeitsprogramm bereits transparent angewandt. Es wurde in keiner Weise dargelegt, welche Auswirkungen die in Aussicht genommene Änderung auf die Verteilung der Basisfinanzierung seitens BMG und BMLFUW hat.

Es ist äußerst befremdlich, dass ein Ansinnen, dass nicht unwesentliche Auswirkungen auf das ho. Ressort hat, zuvor weder auf Beamten- noch auf Ministerbüroebene diskutiert worden ist. Dieser Änderungsvorschlag erscheint nicht ausgereift und wird daher abgelehnt. Auch herrscht Unverständnis darüber, dass das ho. Ressort nicht in den do. Begutachtungsverteiler aufgenommen wurde und erst über Umwege vom Entwurf erfahren hat, weshalb sich insgesamt gesehen eine viel zu kurze Begutachtungsfrist ergibt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n:

Elektronisch gefertigt